Gesellschaftsvertrag der wfc Gegenüberstellung der aktuellen Fassung (Stand 20.03.2007) und der vorgeschlagenen Änderungen

	Aktueller Vertrag (Stand: 20.03.2007)	Vorgeschlagene Änderungen	Bemerkungen
	<u>§ 1</u> Firma und Sitz der Gesellschaft	keine Änderung	
1.	Die Gesellschaft führt die Firma Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH		
2.	Sitz der Gesellschaft ist Dülmen.		
	<u>§ 2</u> <u>Gegenstand des Unternehmens</u>	keine Änderung	
1.	Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens.		
2.	 Vornehmlicher Gesellschaftszweck ist die Förderung a) der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie der Fremdenverkehrseinrichtungen, b) der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie Fremdenverkehrseinrichtungen. 		
3.	 Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft insbesondere a) die für die Förderung und Beratung der ortsansässigen Wirtschaft und für die Ansiedlung neuer Betriebe bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln, auswerten und bereithalten, b) die Gesellschafter bei der die Wirtschaftsförderung betreffenden örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen, die Standortgunst des Gesellschaftsgebietes fördern, c) für die Ansiedlung von Gewerbe- , Industrie- und Fremdenverkehrsbetrieben im Gebiet der Gesellschaft werben, d) bestehende und neu anzusiedelnde Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetriebe in Fragen der Betriebsansiedlung, - erweiterung, -verlagerung, -umstellung, Rationalisierung und in Fragen damit verbundener öffentlicher Finanzierungshilfen 		

	beraten sowie sie bei dem Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen Stellen unterstützen.		
4.	Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu erschließen und zu veräußern, wenn dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich ist.		
5.	Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.		
6.	Die Gesellschaft wird mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH eng zusammenarbeiten.		
7.	Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.		
	<u>§ 3</u> <u>Gemeinnützigkeit</u>	keine Änderung	
1.	Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.		
2.	Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.		
3.	Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.		
4.	Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.		

<u>§ 4</u> <u>Gesellschafter</u>	<u>§ 4</u> <u>Gesellschafter</u>	Korrektur der Gesellschafterliste
Gesellschafter sind:	Gesellschafter sind:	
Kreis Coesfeld, Gemeinde Ascheberg, Stadt Billerbeck, Stadt Coesfeld, Stadt Dülmen, Gemeinde Havixbeck, Stadt Lüdinghausen, Gemeinde Nordkirchen, Gemeinde Nottuln, Stadt Olfen, Gemeinde Rosendahl, Gemeinde Senden, Sparkasse Westmünsterland, VR-Bank Westmünsterland e.G.	Kreis Coesfeld, Gemeinde Ascheberg, Stadt Billerbeck, Stadt Coesfeld, Stadt Dülmen, Gemeinde Havixbeck, Stadt Lüdinghausen, Gemeinde Nordkirchen, Gemeinde Nottuln, Stadt Olfen, Gemeinde Rosendahl, Gemeinde Senden, Sparkasse Westmünsterland.	
<u>§ 5</u> Stammkapital und Stammeinlagen	<u>§ 5</u> <u>Stammkapital und Stammeinlagen</u>	Übernahme der Geschäftsanteile der VR- Bank Westmünsterland e.G. durch den
 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 104.000 Euro (in Worten: einhundertundviertausend Euro). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 100 Euro (in Worten: einhundert Euro). 	 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 104.000 Euro (in Worten: einhundertundviertausend Euro). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 100 Euro (in Worten: einhundert Euro). 	Kreis Coesfeld
2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:	2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:	
Kreis Coesfeld Gemeinde Ascheberg Stadt Billerbeck Stadt Coesfeld Stadt Dülmen Gemeinde Havixbeck Stadt Lüdinghausen Gemeinde Nordkirchen Gemeinde Nottuln Stadt Olfen Gemeinde Rosendahl Gemeinde Senden Gemeinde Senden	Kreis Coesfeld77.300 EuroGemeinde Ascheberg650 EuroStadt Billerbeck650 EuroStadt Coesfeld1.450 EuroStadt Dülmen1.850 EuroGemeinde Havixbeck650 EuroStadt Lüdinghausen1.050 EuroGemeinde Nordkirchen650 EuroGemeinde Nottuln650 EuroStadt Olfen650 EuroGemeinde Rosendahl650 EuroGemeinde Senden650 Euro	

	Sparkasse Westmünsterland VR-Bank Westmünsterland e.G. 17.150 Euro 8.850 Euro	Sparkasse Westmünsterland 17.150 Euro	
	<u>104.000 Euro</u>	<u>104.000 Euro</u>	
	<u>§ 6</u> <u>Geschäftsjahr</u>	keine Änderung	
Das	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
	<u>§ 7</u> <u>Verfügung über Geschäftsanteile</u>	keine Änderung	
1.	Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig; sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen der Gesellschafter.		
2.	Sofern der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.		
3.	Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.		
	<u>§ 8</u> <u>Geschäftskosten</u>	<u>§ 8</u> <u>Geschäftskosten</u>	Die Anteile an der Übernahme der Geschäftskosten werden den Gesellschaftsanteilen angeglichen, um den
1.	Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.	 Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. 	Charakter der Zahlungen als Verlustausgleich deutlicher als bislang hervorzuheben. Der Kreis Coesfeld übernimmt dabei die
2.	Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, sollen diese von den Gesellschaftern Kreis Coesfeld, Sparkasse Westmünsterland und VR-Bank Westmünsterland e.G. im Rahmen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ohne Rechtsverpflichtung übernommen werden.	2. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, sollen diese von den Gesellschaftern Kreis Coesfeld und Sparkasse Westmünsterland im Rahmen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ohne Rechtsverpflichtung übernommen werden.	Verlustausgleichszahlungen der Städte und Gemeinden.

3. Der Kreis Coesfeld übernimmt grundsätzlich 2/3 der nicht aus Erträgen gedeckten Aufwendungen, jedoch darf der auf den Kreis Coesfeld entfallende Anteil den vom Kreisausschuss des Kreistages vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht überschreiten. Die Beteiligung der Sparkasse Westmünsterland und der VR-Bank Westmünsterland an den nicht bereits durch den Kreis Coesfeld gedeckten Aufwendungen soll zu 2/3 Anteil durch die Sparkasse Westmünsterland und zu 1/3 Anteil durch die VR-Bank Westmünsterland erfolgen.	3. Der Kreis Coesfeld übernimmt grundsätzlich 83,5 % und die Sparkasse Westmünsterland grundsätzlich 16,5 % der nicht aus Erträgen gedeckten Aufwendungen. Der auf den Kreis Coesfeld entfallende Anteil darf den vom Kreisausschuss des Kreistages vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht überschreiten.	
4. Zur Übernahme der Aufwendungen erklären sich die Gesellschafter rechtzeitig jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres verbindlich. Die Übernahme der Aufwendungen soll im Vollzug des Wirtschaftsplanes zeitnah erfolgen, um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern.	4. Zur Übernahme der Aufwendungen erklären sich die Gesellschafter rechtzeitig jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres verbindlich. Die Übernahme der Aufwendungen soll im Vollzug des Wirtschaftsplanes zeitnah erfolgen, um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern.	
5. Aufwendungen der Gesellschaft für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 4 sind von dem Gesellschafter zu erstatten, in dessen überwiegendem Interesse und auf dessen Veranlassung sie entstanden sind. Dabei sind Entgelte Dritter anzurechnen.	5. Aufwendungen der Gesellschaft für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 4 sind von dem Gesellschafter zu erstatten, in dessen überwiegendem Interesse und auf dessen Veranlassung sie entstanden sind. Dabei sind Entgelte Dritter anzurechnen.	
<u>§ 9</u>	keine Änderung	
Organe der Gesellschaft		
Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind:		
Organe der Gesellschaft sind: a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat,	§ 10 Gesellschafterversammlung	Anpassung an die Anforderungen des § 113 GO NRW

		2.	Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung haben die Interessen der sie entsendenden Kommune zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des jeweiligen Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/Kreistag bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des entsendenden Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben den entsendenden Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	
2.	Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht.	3.	Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht.	
3.	Die Entsendung des stimmberechtigten Vertreters und der übrigen Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.	4.	Die Entsendung des stimmberechtigten Vertreters und der übrigen Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.	
	§ <u>11</u> Einberufung der Gesellschafterversammlung	kein	ne Änderung	
1.	Die Gesellschafterversammlung ist jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung oder ein Drittel der Gesellschafter für erforderlich halten.			
2.	Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren.			
3.	Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.			

keine Änderung ξ 12 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nehmen die Rechte des Gesellschafters wahr, bis sie durch den Gesellschafter abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ruft der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Einladung besonders hinzuweisen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Abstimmung satt. Wenn auch in dieser Abstimmung eine Stimmengleichheit festgestellt

wird, gibt die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung den Ausschlag.

	6.12		<u></u>
	§ 13 Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung	keine Änderung	
	<u>Niederschrift der Beschlusse der Geseilschafterversammlung</u>		
1.	Über die Verhandlungen und Beschlüsse der		
1.	Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die		
	vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem		
	Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.		
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
2.	Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem		
	Gesellschafter und den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist		
	von vier Wochen zu übersenden.		
	C 14	Later Kadaman	
	<u>§ 14</u> Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	keine Änderung	
	<u>Zustandigkeit der Geseilschafterversammlung</u>		
1.	Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im		
	Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen		
	Gegenstände über		
	a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden		
	Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,		
	b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer auf		
	Vorschlag des Aufsichtsrates, c) den Eintritt von Gesellschaftern,		
	c) den Eintritt von Gesellschaftern,d) Änderungen des Gesellschaftervertrages,		
	e) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder		
	Übertragung von Geschäftsanteilen,		
	f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder		
	des Aufsichtsrates,		
	g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen		
	im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,		
	h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und		
	Beteiligungen,		
	i) den Wirtschaftsplan,j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung		
	 j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, 		
	k) die Auflösung der Gesellschaft.		
	ty are nationally del describending		

2.	Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. c), d), e), f), j), k) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.			
3.	Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.			
	<u>§ 15</u>		<u>§ 15</u>	Der Kreis Coesfeld erhält einen vierten Sitz
	<u>Aufsichtsrat</u>		<u>Aufsichtsrat</u>	im Aufsichtsrat.
1.	Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern.	1.	Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern.	Anpassung an die Anforderungen des § 113 GO NRW.
2.	Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld entsandt. Dabei stellen der Kreis Coesfeld drei Mitglieder, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen zwei Mitglieder, die Sparkasse Westmünsterland zwei Mitglieder und die VR-Bank Westmünsterland e.G. ein Mitglied.	3.	kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen zwei Mitglieder und die Sparkasse Westmünsterland zwei Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld entsandt. Die Mitglieder der kommunalen Gesellschafter im Aufsichtsrat haben die Interessen der sie entsendenden Kommunen zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der entsendenden Räte/des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die von den Räten/dem Kreistag bestellten Mitglieder haben ihr Amt auf Beschluss der Räte/des Kreistages jederzeit niederzulegen. Sie haben die Räte/den Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes	
3.	Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen nach Beendigung der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld ihre Funktion fort, bis die Gesellschafter neue Aufsichtsratsmitglieder entsandt hat.	4.	bestimmt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen nach Beendigung der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld ihre Funktion fort, bis die Gesellschafter neue Aufsichtsratsmitglieder entsandt hat.	
4.	Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.	5.	Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.	
	<u>§ 16</u> <u>Aufsichtsratsvorsitz</u>	keii	ne Änderung	
1.	Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Endet das Amt des Vorsitzenden oder eines			

2.	Stellvertreters, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.		
	§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsrates	Keine Änderung	
1.	Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Sitzungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt und die Einberufung durch eine telefonische Mitteilung ersetzt werden.		
2.	Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.		
3.	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich – oder im Ausnahmefall telefonisch – geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.		
4.	Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.		
5.	Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen einer Frist von 4 Wochen zu übersenden.		
6.	Die Gesellschafter können den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.		

	C 10	kojno Andoruna	
	<u>§ 18</u> Zuständigkeit des Aufsichtsrates	keine Änderung	
	<u>Zustanuigkeit des Aufsichtshates</u>		
1.	Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der		
	Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat		
	Cincipation of the control of the co		
	gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes		
	Auskunftsrecht.		
2.	Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher		
	Zuständigkeiten, über		
	a) den Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,		
	b) die Bestellung eines Abschlussprüfers für das abgelaufene		
	Geschäftsjahr,		
	c) Personalangelegenheiten,		
	d) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden		
	Jahresabschluss,		
	e) den Ausgleich widerstreitender Gesellschaftsinteressen,		
	f) eigene Angelegenheiten.		
	§ 19	keine Änderung	
	<u>Geschäftsführung</u>		
1.	Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl		
	bestimmt die Gesellschafterversammlung. Für jeden		
	Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden.		
2	Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft		
2.	allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die		
	Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch		
	einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.		
3.	Die Gesellschafterversammlung kann beim Vorhandensein		
	mehrerer Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates einem		
	Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft verleihen.		
	venemen.		
		I .	

<u>§ 20</u>
Zuständigkeit der Geschäftsführung

- 1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Sie hat sich insbesondere den in § 2 genannten Aufgaben zu widmen.
- 2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen.
- 3. Die Geschäftsführung kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.
- 4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 3 HGrG genannte Prüfung durch den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.
- 5. In sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) stellt die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf,
 - b) legt die Geschäftsführung ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis und
 - c) veranlasst die Geschäftsführung, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.

keine Änderung

6.	Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.		
7.	Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.		
	<u>§ 21</u> Dauer der Gesellschaft	keine Änderung	
1.	Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.		
2.	Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen, an die Geschäftsführung gerichteten Brief erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.		
	<u>§ 22</u> Auflösung der Gesellschaft	keine Änderung	
1.	Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.		
2.	Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten ist.		
3.	Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.		

4.	Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter höchstens ihre eingezahlten Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Das übrige Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft dem Kreis Coesfeld zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.			
	<u>§ 23</u> <u>Schlussbestimmungen</u>		<u>§ 23</u> <u>Schlussbestimmungen</u>	Anpassungen an §§ 108 sowie 116/118 der GO NRW Anpassung an die Anforderungen des Transparenzgesetzes NRW Anpassung an die Anforderungen des Landesgleichstellungsgesetzes
1.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Kreises Coesfeld.	1.	Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Kreises Coesfeld.	
2.	Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.	2.	Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.	
3.	Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundgesetze.	3.	Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundgesetze.	
4.	Der Prüfungsstelle des westfälisch-lippischen Sparkassen- und Giroverbandes wird ein Prüfungsrecht gem. § 6 Abs.4 Sparkassenverordnung NW eingeräumt.	4.	Der Prüfungsstelle des westfälisch-lippischen Sparkassen- und Giroverbandes wird ein Prüfungsrecht gem. § 6 Abs.4 Sparkassenverordnung NW eingeräumt.	
5.	Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.	5.	Der Anhang zum Jahresabschluss muss individualisierte Bezüge und Leistungszusagen ausweisen; dabei müssen mindestens die Anforderungen aus § 108 Abs. 1 Ziff. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfüllt werden.	
6.	Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.	6.	Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz-LGG) anzuwenden.	
7.	Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.	7.	Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.	

8.	Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.	
9.	Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.	
10.	Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.	